

Prüfungsordnung
für den Internationalen Zusatzstudiengang „Medizinische Neurowissenschaften“
(Master of Medical Neurosciences – MScNS –)
(Graduate Study Program Master of Medical Neurosciences – MScNS –)

Gemäß § 17 Abs. 1 Ziffer 1 der Vorläufigen Verfassung der Humboldt-Universität zu Berlin (Amtliches Mitteilungsblatt der HUB Nr. 08/2002), hat der Fakultätsrat der Medizinischen Fakultät Charité am 3. April 2001 folgende Prüfungsordnung erlassen.*

§ 1 Geltungsbereich

Diese Prüfungsordnung gilt für den Internationalen Zusatzstudiengang „Medizinische Neurowissenschaften“.

§ 2 Regelstudienzeit, Stundenaufbau

(1) Die Regelstudienzeit für den Zusatzstudiengang beträgt 18 Monate.

(2) Der durch Studienpunkte nachzuweisende Studienaufwand beträgt insgesamt höchstens 1800 Stunden. Die zu erwerbende Studienpunktzahl beträgt insgesamt 60 (CP).

(3) Die Masterarbeit (Master-Thesis) wird in ca. sechs Monaten verfasst, äquivalent 30 Studienpunkten (CP).

(4) Die Medizinische Fakultät stellt auf der Grundlage der Prüfungs- und Studienordnung sicher, dass das Studium einschließlich der Prüfungen innerhalb der Regelstudienzeit abgeschlossen werden kann.

Dazu sind die Studierenden rechtzeitig sowohl über Art und Anzahl der zu erbringenden Prüfungsleistungen als auch über die Prüfungstermine und Wiederholungstermine zu informieren.

Die Studierenden haben sich rechtzeitig zu den Prüfungen im Prüfungsbüro anzumelden.

§ 3 Zweck der Prüfung

(1) Die Prüfung (Master Prüfung) bildet den Abschluss des Ergänzungsstudiums. Durch die Prüfung sollen die erforderlichen Kenntnisse, Fähigkeiten und

Fertigkeiten auf dem Gebiet „Medical Neurosciences“ gemäß § 2 der Studienordnung nachgewiesen werden.

(2) Durch die Prüfung soll festgestellt werden, ob der Prüfungskandidat oder die Prüfungskandidatin für die Berufspraxis die in den jeweiligen Tätigkeitsfeldern notwendigen gründlichen Sachkenntnisse seines oder ihres Studiengbietes überblickt und die Fähigkeit besitzt, wissenschaftliche Methoden und praktische Erfahrungen zur Problemlösung anzuwenden.

§ 4 Hochschulgrad

Die Humboldt Universität zu Berlin, vertreten durch die Medizinische Fakultät, verleiht nach bestandener Master-Prüfung und beim Vorliegen eines ersten berufsqualifizierenden Abschlusses den Hochschulgrad

– „Master of Medical Neurosciences“ (MScNS).

§ 5 Zulassungs- und Prüfungsausschuss

(1) Für die Auswahl der zum Studium zugelassenen Bewerber und Bewerberinnen und für die Organisation und Wahrnehmung der durch die Prüfungsordnung zugewiesenen Aufgaben wird von der Medizinischen Fakultät ein Zulassungs- und Prüfungsausschuss gebildet, der aus fünf Mitgliedern besteht.

(2) Dem Zulassungs- und Prüfungsausschuss gehören an:

- drei Professoren oder Professorinnen, die an der Durchführung des Studienganges beteiligt sind. Dabei wird auf eine ausgewogene Vertretung der neurowissenschaftlichen Teilfächer geachtet.
- ein wissenschaftlicher Mitarbeiter oder eine wissenschaftliche Mitarbeiterin oder ein Lehrbeauftragter oder eine Lehrbeauftragte des Studienganges;
- ein Student oder eine Studentin des Studienganges.

* Diese Prüfungsordnung wurde am 15. Juli 2002 von der Senatsverwaltung für Wissenschaft, Forschung und Kultur bestätigt.

(3) Die Mitglieder des Zulassungs- und Prüfungsausschusses und deren Stellvertreter oder Stellvertreterinnen werden vom Fakultätsrat der Medizinischen Fakultät für die Dauer von drei Jahren bestellt. Der Student oder die Studentin des Studienganges sowie dessen Stellvertreter oder deren Stellvertreterin wird für mindestens ein Jahr bestellt. Er oder sie hat beratende Stimme. Wiederwahl ist zulässig.

Der Ausschuss wählt aus dem Kreis der Professoren oder Professorinnen den Vorsitzenden oder die Vorsitzende. Jedes Mitglied kann den Ausschuss von dem oder der Vorsitzenden einberufen lassen. Der Ausschuss kann dem oder der Vorsitzenden die Erledigung einzelner Aufgaben widerruflich übertragen.

(4) Der Zulassungs- und Prüfungsausschuss ist insbesondere zuständig für:

- die Auswahl der Studierenden des Studienganges
- die Organisation der Prüfungen
- die Anerkennung von Studien- und Prüfungsleistungen
- die Bestellung der Prüfer oder der Prüferinnen und Beisitzer oder Beisitzerinnen.

(5) Der Zulassungs- und Prüfungsausschuss achtet darauf, dass die Bestimmungen der Prüfungsordnung eingehalten werden. Er berichtet regelmäßig der Fakultät über die Prüfungszeiten, Studienzeiten und die tatsächliche Bearbeitungszeit der schriftlichen Abschlussarbeit (Master-Thesis), und gibt Anregungen zur Reform der Prüfungsordnung.

(6) Der oder die Vorsitzende des Zulassungs- und Prüfungsausschusses kann in unaufschiebbaren Angelegenheiten, die zur Zuständigkeit des Zulassungs- und Prüfungsausschusses gehören, alleine entscheiden; er oder sie hat den Zulassungs- und Prüfungsausschuss davon unverzüglich zu unterrichten.

(7) Die Mitglieder des Zulassungs- und Prüfungsausschusses haben das Recht, bei der Abnahme der Prüfungen zugegen zu sein.

(8) Der Zulassungs- und Prüfungsausschuss schlägt der Medizinischen Fakultät für Studierende des Aufbaustudienganges „Medical Neurosciences“ die Zusammensetzung eines Promotionsausschusses vor. Äußert die Fakultät begründete Bedenken an dem gewählten Ausschuss, schlägt der Zulassungs- und Prüfungsausschuss einen anders zusammengesetzten Promotionsausschuss vor.

(9) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses, deren Stellvertreter oder Stellvertreterinnen und die Prüfer oder Prüferinnen unterliegen der Amtverschwiegenheit. Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch den Vorsitzenden oder die Vorsitzende zur Verschwiegenheit zu verpflichten

§ 6 Prüfer oder Prüferinnen, Beisitzer oder Beisitzerinnen

(1) Als Prüfer oder Prüferinnen können gemäß § 32 Abs. 3 BerlHG alle Professoren oder Professorinnen, habilitierte wissenschaftliche Mitarbeiter oder Mitarbeiterinnen, Gastdozenten oder Gastdozentinnen und Lehrbeauftragte bestellt werden, die im laufenden Studienjahr eine selbständige Lehrtätigkeit im Studiengang ausgeübt haben oder auf diesem Gebiet als anerkannte Fachleute tätig sind; sie müssen nicht Angehörige der Humboldt-Universität sein. Wiederbestellung ist zulässig.

Die Namen der Prüfer oder Prüferinnen sind dem Kandidaten oder der Kandidatin rechtzeitig bekannt zu geben. Der Student oder die Studentin kann einen Prüfer oder eine Prüferin vorschlagen. Der Vorschlag begründet keinen Anspruch.

(2) Schriftliche Prüfungsleistungen werden von mindestens zwei Prüfern oder Prüferinnen bewertet. Mündliche Prüfungen werden von einem Prüfer oder einer Prüferin im Beisein eines sachkundigen Beisitzers oder einer sachkundigen Beisitzerin abgenommen und protokolliert.

§ 7 Art und Umfang der Prüfungen

(1) Die Prüfung besteht aus

- studienbegleitenden Prüfungen zu den jeweiligen Modulen
- einer schriftlichen Abschlussarbeit (Master-Thesis)

(2) Die studienbegleitenden Prüfungsleistungen werden unter Beachtung von § 33 Abs. 1 BerlHG gewertet.

(3) Die studienbegleitenden Prüfungen können als schriftliche Klausurarbeit mit einer Dauer von mindestens einer Stunde und höchstens drei Stunden, mündliche Prüfung mit einer Dauer von mindestens 20 Minuten und höchstens 30 Minuten, Referat oder als Hausarbeit abgenommen werden.

(4) Die Gesamtanzahl der studienbegleitenden Prüfungen entspricht der Anzahl der angebotenen Module.

§ 8 Zulassung zu den Prüfungen

(1) Der Antrag auf Zulassung zu studienbegleitenden Prüfungen ist vor Beginn des jeweiligen Moduls zu stellen. Über die Zulassung entscheidet der Zulassungs- und Prüfungsausschuss.

(2) Die Gesamtstundenzahl von 1800 Stunden für den Studienaufwand kann in Härtefällen individuell auf Antrag der betroffenen Studierenden durch den Zulassungs- und Prüfungsausschuss reduziert werden.

§ 9 Regelung zum Nachteilsausgleich

Weist ein Student oder eine Studentin nach, dass er oder sie wegen länger andauernder oder ständiger körperlicher Beeinträchtigungen bzw. Behinderungen nicht in der Lage ist, Prüfungsleistungen und Studienleistungen ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form zu erbringen, legt der Zulassungs- und Prüfungsausschuss auf schriftlichen Antrag in Absprache mit dem Studenten oder der Studentin und dem Prüfer oder der Prüferin Maßnahmen fest, wie gleichwertige Prüfungsleistungen und Studienleistungen innerhalb einer verlängerten Bearbeitungszeit oder in anderer Form erbracht werden können.

§ 10 Anerkennung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen

(1) Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen in anderen Studiengängen werden anerkannt, soweit die Gleichwertigkeit festgestellt ist. Gleichwertigkeit ist festzustellen, wenn Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen in Inhalt, Umfang und in den Anforderungen denjenigen des Internationalen Ergänzungsstudiengangs „Medizinische Neurowissenschaften“ an der Humboldt-Universität im wesentlichen entsprechen. Dabei ist kein schematischer Vergleich, sondern eine Gesamtbeurteilung und Gesamtbewertung vorzunehmen. Bei der Anerkennung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen, die außerhalb des Geltungsbereiches des Hochschulrahmengesetzes erbracht wurden, sind die von der Kultusministerkonferenz und Hochschulrektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen sowie Absprachen im Rahmen von Hochschulpartnerschaften zu beachten.

(2) Im Rahmen des Europäischen Systems zur Anrechnung von Studienleistungen (ECTS) werden Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen verschiedener europäischer Hochschulen gegenseitig anerkannt. Hierbei sind 30 Std. „student investment time“ äquivalent zu einem (1,0) ECTS credit point. Für die Studierenden wird im Rahmen des ECTS eine Abschrift der Studiendaten („transcript of records“) mit ihren Studienleistungen in leicht verständlicher und umfassender Form erstellt. Die entsprechenden Einzelheiten sind im ECTS-Handbuch der Europäischen Kommission in der jeweils letztgültigen Fassung aufgeführt.

(3) Werden Studien- und Prüfungsleistungen anerkannt, sind die Noten, soweit die Notensysteme vergleichbar sind, zu übernehmen und in die Berechnung der Gesamtnote mit einzubeziehen. Bei unvergleich-

baren Notensystemen wird der Vermerk "bestanden" aufgenommen. Eine Kennzeichnung der Anerkennung im Zeugnis ist zulässig.

§ 11 Schriftliche Abschlussarbeit (Master-Thesis)

(1) Die schriftliche Abschlussarbeit ist Bestandteil der wissenschaftlichen Ausbildung. Um den Titel "Master of Science" zu erlangen, führen die Studierenden eine sechsmonatige (entsprechend 30 CP) wissenschaftliche Laborarbeit durch, deren Ergebnisse in englischer Sprache niederzulegen sind. Die Masterarbeit kann auch in Form einer wissenschaftlichen Publikation zusammengefasst werden, bei der die/der Studierende Erstautorin bzw. Erstautor sein muss. Die Publikation muss zur Veröffentlichung akzeptiert oder erschienen sein.

(2) Auf Antrag des Kandidaten oder der Kandidatin – es können Themenwünsche geäußert werden – wird vom Zulassungs- und Prüfungsausschuss die rechtzeitige Ausgabe des Themas der Masterarbeit veranlasst. Thema und Zeitpunkt sind aktenkundig zu machen. Das Thema kann nur einmal und innerhalb von zwei Monaten nach Ausgabe zurückgegeben werden. Die Studierenden können den experimentellen Teil nach Absprache mit dem Zulassungs- und Prüfungsausschuss in einem ausländischen Labor durchführen. Der Zulassungs- und Prüfungsausschuss stellt sicher, dass Partneruniversitäten/ -forschungseinrichtungen mindestens eine Hochschullehrerin oder einen Hochschullehrer benennen, der die Studierenden anleitet und über den Fortgang der Arbeiten berichtet.

(3) Die Masterarbeit ist beim Zulassungs- und Prüfungsausschuss einzureichen; der Abgabezeitpunkt ist aktenkundig zu machen. Bei der Abgabe hat der Kandidat oder die Kandidatin schriftlich zu versichern, dass er seine oder sie ihre Arbeit selbständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt hat.

(4) Die Abgabefrist kann in begründeten Ausnahmefällen um drei weitere Monate verlängert werden. Die Arbeit wird von zwei Dozentinnen oder Dozenten des Studienganges – darunter soll der Betreuer oder die Betreuerin der Masterarbeit sein – bewertet. Der Zulassungs- und Prüfungsausschuss kann dazu auch eine Gutachterin oder einen Gutachter außerhalb der Universität zulassen.

(5) Für die Bewertung der Masterarbeit gilt § 12 entsprechend. Die Masterarbeit gilt als angenommen, wenn die Leistung von den zwei Prüfern oder Prüferinnen mindestens mit „sufficient/ausreichend (3,6-4,0)“ bewertet wird. Weichen die Bewertungen der Prüfer oder Prüferinnen voneinander ab, so gilt der arithmetische Mittelwert als Note.

Setzt ein Prüfer oder eine Prüferin im Gegensatz zum anderen oder zur anderen als Einzelnote für die Arbeit „fail/nicht bestanden (4,1-5,0)“ fest, so bestellt der

Prüfungsausschuss einen dritten Prüfer oder eine dritte Prüferin. Auf der Grundlage der drei Bewertungen entscheidet der Zulassungs- und Prüfungsausschuss endgültig.

(6) Die Masterarbeit kann bei einer Bewertung, die schlechter als „sufficient/ausreichend (3,6-4,0)“ ist, nur einmal wiederholt werden. Eine Rückgabe des Themas der Masterarbeit in der in Absatz (2) genannten Frist ist jedoch nur zulässig, wenn der Kandidat oder die Kandidatin bei der Anfertigung seiner oder ihrer ersten Arbeit von dieser Möglichkeit keinen Gebrauch gemacht hat.

§ 12 Master of Science

(1) Die Verleihung des Titels Master of Science setzt voraus:

- den Erwerb der erforderlichen Credit Points für den ersten Studienabschnitt (vgl. § 9 Studienordnung).
- das Bestehen der Prüfungen (vgl. § 7).
- das Vorliegen eines ersten berufsqualifizierenden Abschlusses (3. Staatsexamen Medizin)

(2) Liegen die Voraussetzungen des Absatzes 1 vor, wird von der Medizinischen Fakultät der Grad des Master of Science (M.Sc.) in Medical Neurosciences vergeben.

§ 13 Bewertung von Prüfungsleistungen

(1) Für die Bewertung der Prüfungsleistungen gilt folgende Notenskala:

ECTS-Grade	Deutsche Note	ECTS-Definition	Deutsche Übersetzung
A	1,0 - 1,5	excellent	hervorragend
B	1,6 - 2,0	very good	sehr gut
C	2,1 - 3,0	good	gut
D	3,1 - 3,5	satisfactory	befriedigend
E	3,6 - 4,0	sufficient	ausreichend
FX/F	4,1 - 5,0	fail	nicht bestanden

(2) Die Gesamtnote des Abschlusses ergibt sich nach Studienpunkten gewichtet aus den im Studium einschließlich der Masterarbeit erworbenen Noten.

(3) Nach Abschluss der Prüfungen stellt der Zulassungs- und Prüfungsausschuss die Gesamtnote förmlich fest und teilt das Ergebnis dem Kandidaten oder der Kandidatin unverzüglich schriftlich mit. Bei nicht bestandenen Prüfungen ergeht ein schriftlicher Be-

scheid mit einer Rechtsbehelfsbelehrung, die auch darüber Auskunft gibt, ob und ggf. in welchem Umfang die Abschlussprüfung wiederholt werden kann.

(4) Bei nicht bestandener Abschlussprüfung wird auf Antrag bei Vorlage der entsprechenden Nachweise und der Exmatrikulationsbescheinigung eine schriftliche Bescheinigung über die erbrachten und noch nicht abgelegten Prüfungen ausgestellt.

(5) Gesamtnoten werden aus den arithmetischen Mitteln ihrer Einzelnoten gebildet. Es wird nur eine Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt. Alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen. Die Gesamtnote der bestandenen Prüfung lautet

- bei einem Durchschnitt von 1,0 bis 1,5: excellent/ hervorragend
- bei einem Durchschnitt über 1,5 bis 2,0: very good/ sehr gut
- bei einem Durchschnitt über 2,0 bis 3,0: good/ gut
- bei einem Durchschnitt über 3,0 bis 3,5: satisfactory/ befriedigend
- bei einem Durchschnitt über 3,5 bis 4,0: sufficient/ ausreichend
- bei einem Durchschnitt über 4,0 bis 5,0: fail/ nicht bestanden

§ 14 Prüfungswiederholung

Falls eine studienbegleitende Prüfung nicht bestanden ist, stellt der Zulassungs- und Prüfungsausschuss sicher, dass der Student oder die Studentin diese Prüfung innerhalb einer Zeitspanne von sechs Monaten einmal wiederholen kann. Falls diese Prüfung ebenfalls nicht bestanden ist, entscheidet auf schriftlichen Antrag des Kandidaten oder der Kandidatin der Zulassungs- und Prüfungsausschuss über eine eventuelle zweite Wiederholung.

§ 15 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung

(1) Erscheint der Kandidat oder die Kandidatin ohne triftigen Grund nicht zu einer Prüfung oder tritt er oder sie nach Beginn der einzelnen Prüfungen ohne triftigen Grund von der Prüfung zurück, so gilt diese als „fail/nicht bestanden (4,1-5,0)“.

(2) Werden triftige Gründe für das Versäumnis oder den Rücktritt geltend gemacht, so müssen diese dem Zulassungs- und Prüfungsausschuss unverzüglich schriftlich zur Kenntnis gebracht und glaubhaft gemacht werden. Im Krankheitsfall ist das Attest eines Arztes vorzulegen. Werden die Gründe anerkannt, wird ein neuer Prüfungstermin bestimmt. Schon erbrachte Prüfungsleistungen werden anerkannt.

(3) Versucht der Kandidat oder die Kandidatin das Ergebnis einer Prüfungsleistung durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beein-

flussen, gilt die betreffende Prüfungsleistung als „fail/nicht bestanden (4,1-5,0)“.

(4) Wird die Täuschung erst nach Abschluss des Prüfungsverfahrens offenkundig, so gilt Absatz (3) entsprechend. Eine schon ausgegebene Urkunde ist einzuziehen.

(5) Dem Kandidaten oder der Kandidatin ist vor einer Entscheidung Gelegenheit zur Äußerung zu geben.

§ 16 Urkunde und Zeugnis

(1) Über den erfolgreichen Studienabschluss des Ergänzungsstudienganges wird unverzüglich ein Zeugnis in deutscher und englischer Sprache ausgestellt. In dem Zeugnis werden die Einzelnoten aller Prüfungen, die Gesamtnote, und das Thema der wissenschaftlichen Masterarbeit angegeben. Das Zeugnis wird mit dem Datum des Tages ausgestellt, an dem die letzte Prüfungsleistung erbracht wurde. Es trägt das Siegel der Humboldt Universität und die Unterschrift des Dekans oder der Dekanin der Medizinischen Fakultät und des oder der Vorsitzenden des Zulassungs- und Prüfungsausschusses.

Auskunft über das dem Abschluss zugrunde liegende Studium im Einzelnen erteilt das „Diploma supplement“.

(2) Gleichzeitig mit dem Zeugnis wird mit gleichem Datum eine Urkunde in deutscher und englischer Sprache über die Verleihung des akademischen Grades „Master of Science in Medical Neuroscience“ (MScNS) ausgestellt. Die Urkunde wird unter dem Siegel der Humboldt-Universität vom Dekan oder von der Dekanin der Medizinischen Fakultät und vom oder von der Vorsitzenden des Zulassungs- und Prüfungsausschusses unterzeichnet.

(3) Auf Beschluss des Zulassungs- und Prüfungsausschusses kann Studierenden mit sehr guter Gesamtbewertung eine zusätzliche schriftliche Auszeichnung („mark of distinction“) erteilt werden.

§ 17 Einsicht in die Prüfungsakten

Nach Abschluss oder Abbruch des Prüfungsverfahrens wird dem Kandidaten oder der Kandidatin auf Antrag Einsicht in die Prüfungsakte gewährt.

§ 18 In-Kraft-Treten

Diese Prüfungsordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Amtlichen Mitteilungsblatt der Humboldt-Universität zu Berlin in Kraft.